

Wissenstest 2015



Teil A – ORGANISATION DER FEUERWEHR

Aufgaben der Gemeinde

Abwehrender Brandschutz



Technischer Hilfsdienst



Zur Erfüllung dieser Aufgaben
muss jede Gemeinde
eine gemeindliche Feuerwehr

- ➔ **AUFSTELLEN**
- ➔ **AUSRÜSTEN**
- ➔ **UNTERHALTEN**



Arten der gemeindlichen Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr

- ➔ Einsatzkräfte des Feuerwehrvereines
- ➔ Aufnahme durch Kommandanten
- ➔ Feuerwehrdienst ehrenamtlich
- ➔ Selbständige Ortsteilfeuerwehren möglich

Berufsfeuerwehr

- ➔ Aufstellung, wenn Freiwillige Feuerwehr nicht ausreicht
- ➔ In der Regel nur in Städten über 100.000 Einwohner
- ➔ Feuerwehrdienst hauptamtlich (Beamte)
- ➔ Derzeit 7 Berufsfeuerwehren in Bayern



Aufgaben der Gemeinde

Abwehrender Brandschutz



- ➔ **Brandbekämpfung**
- ➔ **Explosionsgefahren beseitigen**

Technischer Hilfsdienst



- ➔ **Hilfe bei Unglücksfällen**
- ➔ **Hilfe bei Notständen**



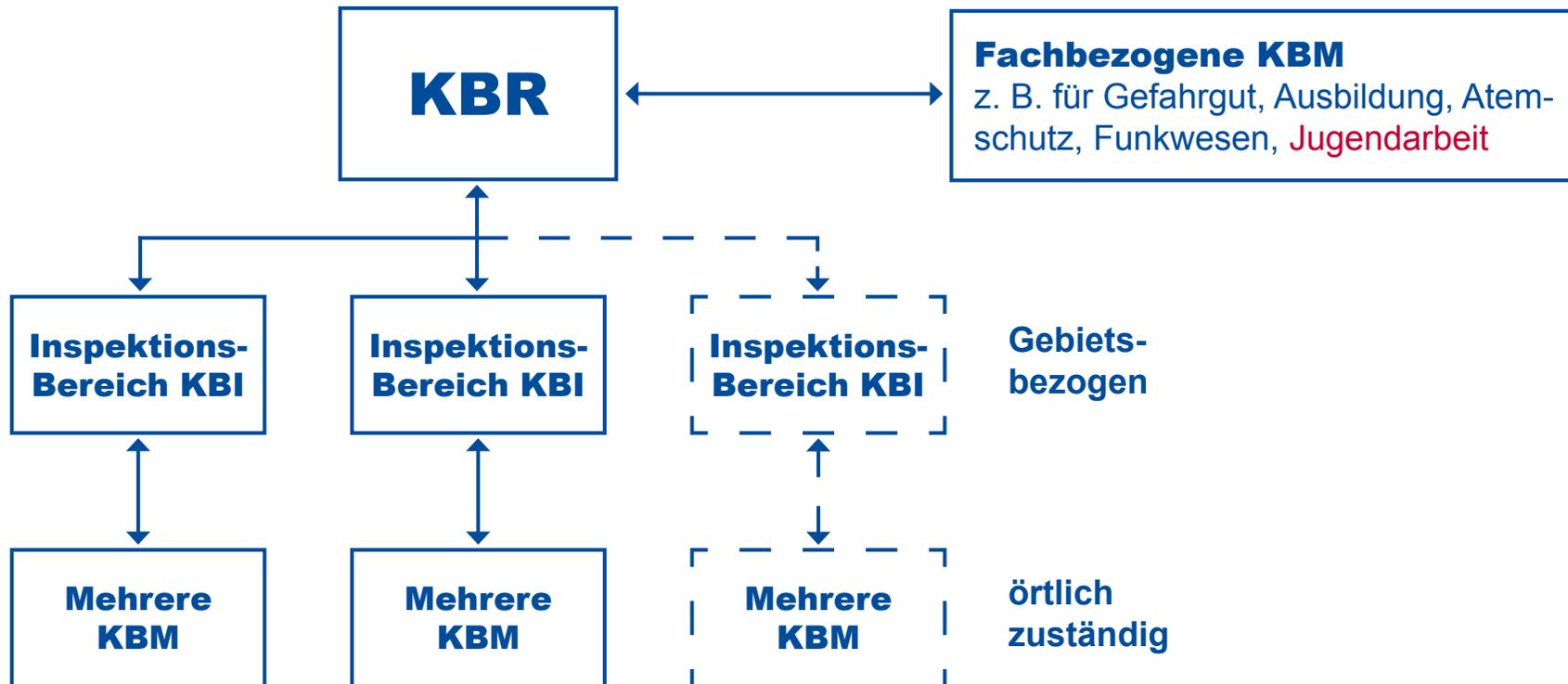
Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

Feuerwehrkommandant	Funktionsträger	Taktische Einheiten
<ul style="list-style-type: none">➔ Steht an der Spitze der Feuerwehr➔ Wird alle 6 Jahre von den Aktiven (ab 16 Jahre) gewählt➔ Regelt den Dienst-, Übungs- und Ausbildungsbetrieb➔ Ernennt Funktionsträger der Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none">➔ Übernehmen die vom Kommandanten übertragenen Aufgaben➔ <i>Beispiele:</i><ul style="list-style-type: none">GruppenführerGerätewartAtemschutzgerätewartJugendwart	<ul style="list-style-type: none">➔ Gliedern die Feuerwehr in Selbstständige Trupps, Staffeln, Gruppen und Züge➔ Taktische Grundeinheit ist die Gruppe➔ Gruppe besteht aus dem Gruppenführer und 8 Feuerwehrleuten





Führungsstruktur am Beispiel eines Landkreises



In kreisfreien Städten sind die Bezeichnungen entsprechend SBR, SBI, SBM



Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr

- ➔ **Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr**
- ➔ **Mitgliedschaft vom 12. bis 18. Lebensjahr**
- ➔ **Zielsetzung:**
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins**
 - Förderung des sozialen Engagements**
 - Begegnungen, auch international**
 - Gestaltung der Freizeit**
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen**
 - Traditionspflege**
- ➔ **Organisation:**
 - Gruppenversammlung**
 - Jugendgruppensprecher und Stellvertreter**
 - Kassenwart**



Feuerwehverein

- ➔ **Zweck:** Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr
- ➔ **Selbständige und eigenverantwortliche Organisation**
- ➔ **Mitgliedschaft durch Vereinssatzung geregelt**
- ➔ **Arten der Mitgliedschaft:**
 - Aktive Mitglieder**
(z. B. Feuerwehranwärter)
 - Passive Mitglieder**
 - Fördernde Mitglieder**
 - Ehrenmitglieder**
- ➔ **Mitgliederversammlung:** Antragsrecht durch jedes Mitglied
(auch Feuerwehranwärter)



Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter

Allgemeine Rechte (12. bis 18. Lebensjahr)

- ➔ Versicherungsschutz bei Personenschaden
- ➔ Ersatz von Sachschäden
- ➔ Bereitstellung der Schutzkleidung
- ➔ Recht auf Feuerwehrausbildung

Allgemeine Pflichten (12. bis 18. Lebensjahr)

- ➔ Teilnahme an Feuerwehrausbildung
- ➔ Beachten von Unfallverhütungsvorschriften
- ➔ Befolgen von Anweisungen der Vorgesetzten
- ➔ Tragen und Pflegen der Schutzkleidung
- ➔ Entschuldigung bei Dienstverhinderung



Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter

Weitere Rechte vom 16. bis 18. Lebensjahr

- ➔ Aktives Wahlrecht
- ➔ Freistellung von der Arbeit während des Feuerwehrdienstes; Schulpflicht geht vor
- ➔ Lohnfortzahlung und Verdienstausfallersatz
- ➔ Kostenlose Verpflegung bei mehr als 4 Stunden Dienstleistung

Weitere Pflichten vom 16. bis 18. Lebensjahr

- ➔ Sicherheitsgerechtes Verhalten bei Übungen und Einsätzen
- ➔ Weisungen der Vorgesetzten befolgen



Persönliche Schutzausrüstung für Feuerwehranwärter

Altersstufe 12. bis 16. Lebensjahr

Altersstufe 16. bis 18. Lebensjahr



Einsatzbeschränkungen für Feuerwehranwärter

Altersstufe 12. bis 16. Lebensjahr

- ➔ Bis Vollendung des 16. Lebensjahres nur Teilnahme an Ausbildung
- ➔ Keine aktive Teilnahme an Einsätzen
- ➔ Keine Einsatzfahrten im Feuerwehrfahrzeug
- ➔ Teilnahme als Zuschauer an Einsätzen erlaubt, wenn
 - Aufsicht durch einen Feuerwehrkameraden
 - Gefahrenlage sorgfältig geprüft
 - Beobachtung aus einem sicheren Bereich
 - Schutzkleidung entsprechend Altersstufe angelegt

**Reine Schaulust rechtfertigt
nicht die Anwesenheit am Einsatzort**



Einsatzbeschränkungen für Feuerwehranwärter

Altersstufe 16. bis 18. Lebensjahr

- ➔ **Ab Vollendung des 16. Lebensjahres Teilnahme an Einsätzen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches, wenn**
 - Feuerwehr-Grundausbildung abgeschlossen**
 - Aufsicht durch einen erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden**
 - Vollständige persönliche Schutzausrüstung**
- ➔ **Gefahrenbereich legt grundsätzlich der Einsatzleiter fest**
- ➔ **Bei Brandeinsätzen kann der Verteiler als Orientierung für den Gefahrenbereich dienen**
- ➔ **Keine Teilnahme an Einsätzen bei Dunkelheit**
- ➔ **Keine Tätigkeiten im Einsatz, die dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind**



Wissenstest 2015



Teil B – JUGENDSCHUTZ

Begriffe „Kind“/„Jugendlicher“

**Simon und Markus sind im gleichen Jahr geboren.
Simon wurde gestern 14 Jahre alt, sein Freund Markus feiert
erst in drei Monaten seinen 14. Geburtstag.**

Sind Markus und Simon Kinder oder Jugendliche?

- ➔ **Es kommt darauf an, welche Klasse sie besuchen.**
- ➔ **Simon ist ab seinem 14. Geburtstag als Jugendlicher, Markus hingegen bis dahin noch als Kind anzusehen.**
- ➔ **Sie sind im gleichen Jahr geboren und deshalb gleich einzuordnen.**



Begriffe „Kind“/„Jugendlicher“

Simon und Markus sind im gleichen Jahr geboren. Simon wurde gestern 14 Jahre alt, sein Freund Markus feiert erst in drei Monaten seinen 14. Geburtstag.

Sind Markus und Simon Kinder oder Jugendliche?

- ~~➔ Es kommt darauf an, welche Klasse sie besuchen.~~
- ➔ **Simon ist ab seinem 14. Geburtstag als Jugendlicher, Markus hingegen bis dahin noch als Kind anzusehen.**
- ~~➔ Sie sind im gleichen Jahr geboren und deshalb gleich einzuordnen.~~

Richtig ist Antwort 2.

Maßgeblich ist das vollendete Lebensjahr, nicht das Geburtsjahr.



Personensorgeberechtigt – Erziehungsbeauftragt

Die 15-jährige Jessica möchte eine Diskothek besuchen. Der volljährige Michael gibt sich gegenüber der Eingangskontrolle als Freund von Jessica aus und ermöglicht ihr so den Zutritt. Ist er Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter?

- ➔ Als erwachsene Begleitung ist er Personensorgeberechtigter.
- ➔ Er ist Erziehungsbeauftragter auch ohne Auftrag.
- ➔ Er ist keines von beiden, da er weder Elternteil ist, noch in deren Auftrag oder deren Sinn handelt .



Personensorgeberechtigt – Erziehungsbeauftragt

Die 15-jährige Jessica möchte eine Diskothek besuchen. Der volljährige Michael gibt sich gegenüber der Eingangskontrolle als Freund von Jessica aus und ermöglicht ihr so den Zutritt. Ist er Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter?

- ➔ ~~Als erwachsene Begleitung ist er Personensorgeberechtigter~~
- ➔ ~~Er ist Erziehungsbeauftragter auch ohne Auftrag~~
- ➔ **Er ist keines von beiden, da er weder Elternteil ist, noch in deren Auftrag oder deren Sinn handelt**

Antwort 3 ist richtig.

Ergänzung/Ausblick: Hätte Michael eine Erziehungsbeauftragung (§14 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) von Jessicas Eltern bekommen, die er aber auch dem Veranstalter nachweisen muss, so wäre er Erziehungsbeauftragter. Wobei auch ein Veranstalter immer von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann und keinem Minderjährigen Einlass gewähren muss.



Jugendschutz und Alkohol

Die zwei 16-jährigen Mädchen Lisa und Anne kaufen an der Tankstelle ein buntes, süßes Getränk mit Caipi-Geschmack.

- ➔ **Wenn es sich um ein aromatisiertes alkoholisches Getränk auf Perlweibasis handelt, dürfen es die beiden kaufen und konsumieren.**
- ➔ **Der Tankwart darf keinen Alkohol an Jugendliche verkaufen.**
- ➔ **Enthält das Getränk Branntwein (Schnaps), darf es nicht an unter 18-jährige verkauft werden.**



Jugendschutz und Alkohol

Die zwei 16-jährigen Mädchen Lisa und Anne kaufen an der Tankstelle ein buntes, süßes Getränk mit Caipi-Geschmack.

- ➔ Wenn es sich um ein aromatisiertes alkoholisches Getränk auf Perlweinbasis handelt, dürfen es die beiden kaufen und konsumieren.
- ➔ ~~Der Tankwart darf keinen Alkohol an Jugendliche verkaufen.~~
- ➔ Enthält das Getränk Branntwein (Schnaps), darf es nicht an unter 18-jährige verkauft werden.

Antworten 1 + 3 sind richtig.

Ergänzung/Ausblick:

Im Beisein der Personensorgeberechtigten (also den Eltern) dürfen 14- und 15-jährige auch Bier, Wein und Sekt konsumieren.



Jugendschutz und Rauchen

Peter (15 Jahre) hat mit seinen Freunden (16 und 17 Jahre) im Jugendraum der Feuerwehr Wasserpfeife geraucht. Der Jugendwart nimmt einen süßlich erdbeerähnlichen Geruch wahr. Die Jugendlichen behaupten, dass das kein Tabak sei. Daher dürfen sie die Wasserpfeife auch benutzen. Stimmt das?

- ➔ **Ja, weil kein Nikotin in der Wasserpfeife enthalten ist.**
- ➔ **Nein, selbst Fruchttabake zählen zu den Tabakwaren.**
- ➔ **Nein, weil sie alle unter 18 Jahre alt sind.**



Jugendschutz und Rauchen

Peter (15 Jahre) hat mit seinen Freunden (16 und 17 Jahre) im Jugendraum der Feuerwehr Wasserpfeife geraucht. Der Jugendwart nimmt einen süßlich erdbeerähnlichen Geruch wahr. Die Jugendlichen behaupten, dass das kein Tabak sei. Daher dürfen sie die Wasserpfeife auch benutzen. Stimmt das?

- ➔ ~~Ja, weil kein Nikotin in der Wasserpfeife enthalten ist.~~
- ➔ **Nein, selbst Fruchttabake zählen zu den Tabakwaren.**
- ➔ **Nein, weil sie alle unter 18 Jahre alt sind.**

Antworten 2 + 3 sind richtig.

Ergänzung/Ausblick:

Generell verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Erwerb und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit (§ 10 JuSchG).

Dazu gehören auch Fruchttabake sowie auch Kau- und Schnupftabak.



Jugendschutz und Medien

Der 17-jährige Lars zeigt nach der Jugendfeuerwehrrübung im Gruppenraum irgendwelche Bilder auf seinem Smartphone in der Jugendgruppe herum. Der Jugendwart bekommt das mit und sieht, dass pornografische Bilder und Filme auf Lars Handy gespeichert sind und er diese in der Gruppe herzeigt.

- ➔ **Der Jugendwart muss das unterbinden und gegebenenfalls auch das Handy beschlagnahmen.**
- ➔ **Der Jugendwart hat keine Möglichkeit tätig zu werden, da er nicht die Personensorge über den Jugendlichen hat und so eigentlich nur die Eltern tätig werden können.**
- ➔ **Der Jugendwart muss den Jugendlichen auffordern die Daten zu löschen, damit er diese nicht mehr in der Jugendgruppe herzeigen kann.**
- ➔ **Der Jugendwart muss als Mitwisser die Sache auch bei der Polizei anzeigen.**



Jugendschutz und Medien

Der 17-jährige Lars zeigt nach der Jugendfeuerwehrrübung im Gruppenraum irgendwelche Bilder auf seinem Smartphone in der Jugendgruppe herum. Der Jugendwart bekommt das mit und sieht, dass pornografische Bilder und Filme auf Lars Handy gespeichert sind und er diese in der Gruppe herzeigt.

- ➔ Der Jugendwart muss das unterbinden und gegebenenfalls auch das Handy beschlagnahmen.
- ~~➔ Der Jugendwart hat keine Möglichkeit tätig zu werden, da er nicht die Personensorge über den Jugendlichen hat und so eigentlich nur die Eltern tätig werden können.~~
- ~~➔ Der Jugendwart muss den Jugendlichen auffordern die Daten zu löschen, damit er diese nicht mehr in der Jugendgruppe herzeigen kann.~~
- ~~➔ Der Jugendwart muss als Mitwisser die Sache auch bei der Polizei anzeigen.~~

Antwort 1 ist richtig.

Ergänzung/Ausblick:

Bei (Foto-)Materialien auf dem Handy kommt es darauf an, welche Szenen dargestellt werden und ob sich dadurch der Jugendliche strafbar macht oder nicht; z. B. ist das Verbreiten von pornografischem Material verboten (§ 184 StGB). Gewaltverherrlichendes Material müsste dann angezeigt werden, wenn dieses erst der FSK 18 entspricht. Der Jugendwart hat keine rechtliche Verpflichtung das bei der Polizei anzuzeigen. Er muss die Handyspielereien unterbinden, weil diese in der Jugendfeuerwehrarbeit nichts verloren haben. Es empfiehlt sich das Handy gegebenenfalls abzunehmen und ein klärendes Gespräch mit den Eltern zu suchen.





Übersicht über Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Auswahl)

	Unter 16 Jahre	Ab 16 Jahre, unter 18 Jahre
Tabak	kein Verkauf kein Konsum	kein Verkauf kein Konsum
Bier, Wein etc.	kein Verkauf kein Konsum (in Begleitung der Personensorgeberechtigten möglich)	Verkauf und Konsum
Spirituosen, Alcopops	kein Verkauf kein Konsum	kein Verkauf kein Konsum
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr
Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (z. B. Jugendfeuerwehr)	Bis 14 Jahre: bis 22 Uhr 14 bis 16 Jahre: bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter bzw. Personensorgeberechtigter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit und/oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr

